

Präambel

Der Zertifikatsfernstudienkurs Patent- und Innovationsschutz legt seinen inhaltlichen Schwerpunkt auf den Schutz von Innovationen und Erfindungen. Sein Ziel ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die theoretischen und praktischen Grundlagen des deutschen und internationalen Innovationsschutzrechts zusammen mit einem Grundverständnis für das Patent- und Innovationsmanagement als fächerübergreifende Zusatzausbildung zu vermitteln.

Mit dem Abschluss des Fernstudienkurses erlangen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine praxisbezogene Zusatzqualifikation im Patent- und Innovationsschutz. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Vergabe eines Universitätszertifikats belegt.

Der Fernstudienkurs wendet sich an alle Interessierte, die sich die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Patent- und Innovationsschutzes aneignen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm dient als praxisbezogene Vorbereitung auf und Weiterbildung im Beruf und erhöht die Karrierechancen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund ausgewiesener Kompetenzen im Patent- und Innovationsschutz.

Artikel 1 Grundlagen

1. Diese Ordnung regelt den Fernstudienkurs Patent- und Innovationsschutz in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht. Insbesondere werden die Inhalte und die für einen erfolgreichen Abschluss des Programms zu erbringenden Leistungen bestimmt.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlernen die für eine unternehmerische wie wissenschaftliche Karriere notwendigen theoretischen Kenntnisse im deutschen Immaterialgüterrecht sowie internationale Bezüge des Rechts, und zwar
 - a. zu den rechtlichen Grundlagen des Patent- und Innovationsschutzes im Bereich des Privatrechts für Innovatoren,
 - b. zum Schutz von technischen, chemischen, physikalischen, medizinisch- und biotechnologischen Erfindungen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht,
 - c. zum Schutz kultureller und ästhetischer Leistungen sowie von IT-Entwicklungen im Urheber-, Design- und IT-Recht sowie
 - d. zum Schutz von Produkten, Unternehmen und Innovationen im Marken- und Lauterkeitsrecht.
3. Einen besonderen Schwerpunkt legt das Programm daneben auf die unternehmensorientierte Anwendung des Patent- und Innovationsschutzrechts in der Praxis und vermittelt den Studierenden grundlegende praktische Kenntnisse
 - a. zum unternehmerischen Patent- und Innovationsmanagement,
 - b. zu den Möglichkeiten und Strategien der Verteidigung eigener Schutzrechte und zu den Risiken bei Verletzung fremder Schutzrechte,
 - c. zum prozessualen Immaterialgüterschutz sowie

- d. zur wirtschaftlichen Verwertung und Vermarktung von Immaterialgüterrechten im Wege der Lizenzierung.
4. Die Durchführung des Fernstudienkurses erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Universität des Saarlandes und der Universität Koblenz-Landau sowie in Kooperation mit der Patentverwertungsagentur der saarländischen Hochschulen (PVA).

Artikel 2 Zugangsvoraussetzungen

1. Zum Fernstudienkurs Patent- und Innovationsschutz werden Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einjähriger Berufserfahrung zugelassen, die
 - a. eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife, Meisterprüfung, fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) oder eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige ausländische Qualifikation erworben haben, wenn im letztgenannten Fall die Bewerberinnen und Bewerber die für den Fernstudienkurs erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben, oder
 - b. ohne Hochschulzugangsberechtigung eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgelegt und die für den Fernstudienkurs erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben.
2. Behinderten Bewerberinnen und Bewerbern kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, indem diese entsprechende vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als üblich nachweisen können. Teilzeitbeschäftigung im Umfang von wenigstens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten gilt als hauptberufliche Tätigkeit.
3. Die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch können nachgewiesen werden
 - a. durch den mindestens sechsjährigen Besuch einer Schule mit deutscher Unterrichtssprache oder
 - b. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2 oder eine gleichwertige Prüfung.
4. Die Zugangsvoraussetzungen zum Fernstudium Patent- und Innovationsschutz sind von der Bewerberin und dem Bewerber in der Regel bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Zertifikatskurses nachzuweisen.
5. Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung haben einen ausführlichen Lebenslauf und die Hochschulzugangsberechtigung darzulegen.
6. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben folgende Unterlagen darzulegen:
 - a. ein ausführlicher Lebenslauf,
 - b. der Nachweis einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation und
 - c. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse.
7. Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung haben folgende Unterlagen darzulegen:
 - a. ein ausführlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungswegs und des beruflichen Werdegangs,

- b. Ablichtungen der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung,
 - c. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit und
 - d. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse.
8. Über die Zulassung entscheiden der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der fachlichen Leitung des Fernstudienkurses Patent- und Innovationsschutz unter Berücksichtigung der universitären Vorgaben.

Artikel 3 Programmaufbau

1. Das Programm wird im Blended-Learning-Format angeboten. Grundlage des Studienkonzepts sind schriftliche Lehrtexte, die in eine digitale Lernumgebung integriert sind. Die Zertifikatssprache ist deutsch.
2. Zum Ende des zweiten Semesters findet ein abschließendes Blockseminar als Präsenzveranstaltung statt, die „Saarbrücker Patent- und Innovationsschutztage“.
3. Der Fernstudiengang gliedert sich in insgesamt 6 Module. Jedes Modul fasst ein Themen- und Lernbereich des Patent- und Innovationsschutzrechts inhaltlich als Einheit zusammen.
4. Modul 1 schafft die allgemeinen Grundlagen des Patent- und Innovationsschutzes, Modul 2 vermittelt das theoretische Wissen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, Modul 3 erfasst den immaterialgüterrechtlichen Schutz im kreativen Bereich, Modul 4 befasst sich mit Schutzrechtsverletzung, Modul 5 vertieft unternehmensbezogene Vorgänge im Patent- und Innovationsschutz und Modul 6 dient der praktischen Anwendung des erlernten Wissens und fördert den Dialog zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Expertinnen und Experten aus der Praxis im Wege eines Blockseminars.
5. Die einzelnen Modulelemente schaffen Grundlagen im deutschen und internationalen Privat- und Prozessrecht sowie im Patent- und Innovationsmanagement, vermitteln das theoretische Wissen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht, im Urheber-, Design- und IT-Recht sowie im Marken- und Wettbewerbsrecht und vertiefen für die unternehmerische Praxis die rechtlichen Folgen von Schutzrechtsverletzungen, die Vermarktung von Erfindungen in Lizenzen und führen in die Terminologie und das Verständnis des internationalen Industrial and Intellectual Property Law ein.

Artikel 4 Credit Points

1. Für jeden erfolgreich abgeschlossenen Kurs eines Moduls werden Credit Points (CP) erteilt. Die Wertigkeit jedes Moduls richtet sich nach dem konkreten Studienaufwand (Workload).
2. Der Fernstudienkurs umfasst insgesamt 30 CP. Im ersten Semester und im zweiten Semester sind jeweils 15 CP zu erzielen.
3. Pro CP ist ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden notwendig. Im Arbeitsaufwand enthalten sind die Zeit für die Beschäftigung mit den Lehrbriefen und den darin enthaltenen Übungsfragen sowie mit den Wiederholungsfragen, Fallstudien und weiteren Lerninhalten, die Teilnahme an den Webinaren, die Zeit zur Vorbereitung auf Leistungskontrollen sowie die Zeit für die Erstellung der Seminararbeit und die Teilnahme an den „Saarbrücker Patent- und Innovationsschutztagen“ (Abschlussseminar).

Artikel 5 Modularisierung und Kurse

1. Modul 1: „Grundlagen des Patent- und Innovationsschutzes“ (5 CP) unterteilt sich in zwei Modulelemente:
 - a. Kurs A: Unternehmerisches Patent- und Innovationsmanagement und
 - b. Kurs B: Privatrecht für Innovatoren
2. Modul 2: „Gewerblicher Rechtsschutz“ (5 CP) unterteilt sich in drei Modulelemente:
 - a. Kurs A: Patent- und Gebrauchsmusterrecht – Zum Schutz technischer, chemischer, physikalischer und biotechnologischer Erfindungen,
 - b. Kurs B: Markenrecht – Zum Schutz von Produkten und Unternehmen und
 - c. Kurs C: Lauterkeitsrecht – Zum Schutz von Innovationen im Wettbewerb
3. Modul 3: „Immaterialgüterrecht für Kreative“ (5 CP) unterteilt sich in zwei Modulelemente:
 - a. Kurs A: Urheber- und Designrecht – Zum Schutz kultureller und ästhetischer Leistungen und
 - b. Kurs B: IT-Recht – Zum Schutz von IT-Entwicklungen
4. Modul 4: „Schutzrechtsverletzungen“ (5 CP) unterteilt sich in zwei Modulelemente:
 - a. Kurs A: Gesetzlicher Schutz von Immaterialgüterrechten – Zur Verteidigung eigener Rechte und zu den Risiken bei Verletzung fremder Schutzrechte und
 - b. Kurs B: Immaterialgüterschutz im Prozess – Zum Unterschied zwischen Recht haben und Recht bekommen
5. Modul 5: „Patent- und Innovationschutz in der unternehmerischen Praxis“ (5 CP) unterteilt sich in zwei Modulelemente:
 - a. Kurs A: Lizenzrecht – Zur wirtschaftlichen Verwertung von Immaterialgüterrechten und
 - b. Kurs B: International Aspects of Industrial and Intellectual Property Law
6. Modul 6: „Saarbrücker Patent- und Innovationsschutztag“ (Präsenzseminar, 5 CP)

Artikel 6 Programmabschnitte

1. Das Programm ist auf zwei Semester (1 Studienjahr) ausgelegt.
2. Die Vergabe des Zertifikats setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen sechs Modulen des Programms und den in den jeweiligen Modulen und Kursen vorgesehenen Leistungskontrollen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Modulen und einzelnen Kursen kann auf Wunsch separat bescheinigt werden.
3. Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Semesters dürfen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmern „Patent- und Innovationsschutz Officer“ (Universitätszertifikat) bezeichnen. Nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Semesters dürfen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmern „Patent- und Innovationsschutz Manager“ (Universitätszertifikat) bezeichnen.

Artikel 7 Leistungskontrollen

1. Die Kompetenz und der Lernerfolg jedes Studierenden werden durch das Erfordernis von Leistungskontrollen bestätigt. Die Leistungskontrollen sollen den Wissensstand sowie den jeweiligen Lernfortschritt der Studierenden hinsichtlich der Module bzw. der einzelnen Modulelemente dokumentieren.
2. Die Leistungskontrollen erfolgen nach Wahl des/der für die Lehrveranstaltung, den Kurs bzw. das Modul verantwortlichen Dozenten/Dozentin in Form von Fallstudien, Multiple-Choice

Fragen, Textaufgaben, kooperativen Formen der Fall- und Aufgabenlösung oder einer anderen Art der Leistungskontrolle, auch in Form mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Prüfungen. Die konkrete Ausgestaltung als Einsendeaufgabe oder elektronische Prüfung ist möglich. Leistungskontrollen können auch in Form von Gruppenarbeiten erfolgen.

3. Das Seminar zu Recht und Praxis des Patent- und Innovationsschutzes wird erfolgreich absolviert, wenn eine schriftliche Seminararbeit zu einem vom Studierenden in Absprache mit den Dozenten/Dozentinnen ausgewählten Thema aus dem Patent- und Innovationsschutz erfolgreich bestanden wurde und der Studierende sein gewähltes Thema oder ein Ausschnitt davon während des Blockseminars erfolgreich mündlich präsentierte und zur Diskussion der Seminarteilnehmer/-teilnehmerinnen stellte. Die mündliche Seminarleistung wird unmittelbar nach Abschluss des Seminars von den Seminarleitern/-leiterinnen festgelegt und soll neben der eigentlichen Präsentation auch die im Anschluss an die jeweilige Präsentation geführte Diskussion sowie insbesondere die gesamte mündliche Leistung während des Seminars würdigen.
4. Sämtliche Leistungskontrollen werden mit einer Note versehen, die im Zertifikatskonto jedes Studierenden zusammen mit der Bemerkung „bestanden“/„nicht bestanden“ sowie den erworbenen CP und ECTS-Noten dokumentiert werden. Über den aktuellen Stand des Zertifikatskontos wird den Studierenden am Ende eines jeden Semesters Auskunft in Form eines schriftlichen Kontoauszugs zu erteilen.
5. Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der/die jeweils verantwortliche Dozent/Dozentin gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Artikel 8 Bewertung der Leistungskontrollen

1. Sämtliche Leistungskontrollen werden neben der Bemerkung „bestanden“/„nicht bestanden“ mit einer der folgenden Noten versehen:
 - 1 „sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung;
 - 2 „gut“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 „befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 „ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 „nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
2. Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
3. Eine Leistungskontrolle ist als bestanden zu werten, wenn die Note mindestens ausreichend ist.
4. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann dreimal wiederholt werden.

Artikel 9 Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

1. Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne wichtigen Grund den Termin einer Leistungskontrolle, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Seminararbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Aus wichtigem Grund kann die vorgesehene Bearbeitungszeit einer schriftlichen Seminararbeit im Einzelfall nach Antragstellung verlängert werden.
2. Die für eine Versäumnis bzw. eine Fristverlängerung geltend gemachten wichtigen Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Dozent(in) die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Eine Fristverlängerung für eine schriftliche Seminararbeit ist grundsätzlich vor dem Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu beantragen, im Übrigen sind vom Kandidaten/von der Kandidatin auch wichtige Gründe dafür vorzutragen, warum die Fristverlängerung nicht vor dem Ende der Bearbeitungszeit beantragt werden konnte.
3. Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und wird von dem Dozenten/der Dozentin oder der mit der Aufsicht bei der Leistungskontrolle beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 10 Anerkennung von Leistungen

Über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern entscheiden die fachlichen Leiterinnen und Leiter des Fernstudienkurses Patent- und Innovationsschutz unter Berücksichtigung der universitären Vorgaben.

Artikel 11 Bescheinigungen, Zeugnis und Urkunde

1. Den Studierenden ist über das Ergebnis jeder Leistungskontrolle auf deren Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die den Hinweis „bestanden“/„nicht bestanden“ sowie die erzielte Note der Leistungskontrolle enthält.
2. Ist das Programm erfolgreich absolviert, wird jedem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die Teilnahme an sämtlichen Modulen und Modulelementen zusammen mit den dabei erzielten Noten samt Hinweis „bestanden“/„nicht bestanden“ und dem Thema der schriftlichen Seminararbeit dokumentiert.
3. Die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsangebots Patent- und Innovationsschutz wird durch ein Universitätszertifikat beurkundet. Die Zertifikatsurkunde enthält die Gesamtnote, die sich aus den Einzelnoten der Leistungskontrollen des Studierenden berechnet.

Artikel 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Zertifikatsordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.